

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 StZLG 1982 § 18

StZLG 1982 - Zusammenlegungsgesetz 1982

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

(1) Waldbestände auf Grundstücken, die nicht in Waldzusammenlegungsgebieten gemäß § 41 Abs. 2 liegen, sind von Amts wegen gesondert von Grund und Boden zu bewerten.

(2) Die Bestände sind gemäß § 17 Abs. 8 in Geld abzulösen.

In Kraft seit 28.12.1982 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$